

FUCHS-KONZERN

Richtlinie zum Kartellrecht



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gesetzliche Regelung in Deutschland	4
1.1 Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen	4
1.2 Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung	4
1.3 Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle)	5
2. Das Kartellverbot	6
2.1 Grundsätze	6
2.2 Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen	7
2.3 Zulässige Kooperationen mit Wettbewerbern	7
2.4 Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	8
3. Folgen von Verstößen gegen das Kartellverbot	9
4. Ermittlungsbefugnisse von Kartellbehörden und Kronzeugenregelung	10
4.1 Ermittlungsbefugnisse	10
4.2 Kronzeugenregelung	10
5. Verhaltensregeln	11
5.1 Grundsätzliches	11
5.2 Geschäftlicher Verkehr mit Wettbewerbern	11
5.3 Umgang mit Händlern/Wiederverkäufern	11
5.4 Teilnahme an Verbandssitzungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen	12
5.5 Geschäftliche Korrespondenz und interne Kommunikation (inkl. E-Mails)	12
6. Verhalten bei Kartellamtsermittlungen im Unternehmen	13
7. Chief Compliance Officer, Hinweisgebersystem und Hotline	14

Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Beachtung der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften ist Bestandteil des Selbstverständnisses von FUCHS, welches nicht zuletzt auch im FUCHS Code of Conduct zum Ausdruck gebracht wird. Das Kartellrecht ist insofern von besonderer Bedeutung, als Verletzungen seiner teilweise komplexen Regelungen hohe Bußgelder, Schadensersatzverpflichtungen und sogar eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. Auch das Ansehen von FUCHS in der Öffentlichkeit kann dadurch nachhaltig geschädigt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die im deutschen Markt zu beachtenden kartellrechtlichen Kernaussagen herauszuarbeiten, um den mit entsprechenden Themen befassten FUCHS-Mitarbeitern das Verständnis für etwa auftauchende Fragestellungen zu erleichtern und ihnen konkrete Verhaltenshinweise zu geben. Auf die Nennung von Paragraphen oder juristischen Details wird dabei weitestgehend verzichtet. In allen Fällen von kartellrechtlicher Relevanz muss die zuständige Rechtsabteilung frühestmöglich eingebunden werden.

Die Richtlinie kann naturgemäß nicht alle Sachverhaltsvarianten erfassen. Bei Fragen oder für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich daher bitte an den Chief Compliance Officer des FUCHS-Konzerns.

Darüber hinaus haben wir für Sie eine Hotline eingerichtet. Über diese Hotline sowie über das internetbasierte Hinweisgebersystem „FUCHS Compliance Communication“ können Sie – nach Ihrer Wahl auch anonym – Hinweise und Verdachtsmomente über Kartellrechtsverstöße in Ihrem Unternehmen äußern. Weitere Details dazu, sowie die Kontaktdaten des Group Compliance Office finden Sie am Ende dieser Richtlinie.

Bitte lesen Sie diese Richtlinie mit großer Aufmerksamkeit und achten Sie zu jedem Zeitpunkt auf ein konformes Verhalten.

Mannheim, Dezember 2016
FUCHS PETROLUB SE



Dagmar Steinert
Member of the Executive Board, CFO



Claudio F. Becker
Chief Compliance Officer

1. Gesetzliche Regelungen in Deutschland

Der Zweck des Kartellrechts ist darauf gerichtet, die Freiheit des Wettbewerbs zu schützen und wirtschaftliche Macht dort zu verhindern, wo sie die Wirksamkeit des Wettbewerbs einschränkt. Das Kartellrecht wird in diesem Zusammenhang oft auch als Wettbewerbsrecht bezeichnet. Allerdings ist Wettbewerbsrecht gegenüber dem Kartellrecht ein Oberbegriff, denn dazu gehört neben dem Kartellrecht auch das Unlauterkeitsrecht, das im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) kodifiziert ist. Das UWG will den Einzelnen vor unlauterem Wettbewerb schützen, während der Schutz des im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kodifizierten Kartellrechts in erster Linie der Erhaltung des Wettbewerbs selbst gilt.

In Deutschland tätige Unternehmen haben das deutsche Kartellrecht zu beachten, das auf jede Wettbewerbsbeschränkung Anwendung findet, welche sich in Deutschland auswirkt, ungeachtet des Ortes ihrer Veranlassung. Zudem ist das europäische Kartellrecht zu beachten, wobei sich beide Rechtssysteme weitgehend entsprechen.

Das Kartellrecht umfasst im Wesentlichen drei Regelungsbereiche:

1.1 Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen

Für den täglichen Umgang mit Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern sind vor allen Dingen das Kartellverbot und seine Ausnahmen relevant. Hierzu wird in diesen Leitlinien noch ausführlicher Stellung genommen (s.u. 2.).

1.2 Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Soweit FUCHS im Einzelfall eine marktbeherrschende Stellung innehaben sollte, darf diese nicht missbraucht werden. Dies kann durch überhöhte Preise oder diskriminierende Bedingungen geschehen, die nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung durchgesetzt werden können, weil insoweit kein wirksamer Wettbewerb besteht. Ein Missbrauch liegt auch vor, wenn Kunden oder Lieferanten ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich behandelt oder Wettbewerber unbillig behindert werden. Typische Beispiele sind die Lieferverweigerung, das Kopplungsverbot sowie diskriminierende Rabatt- und Bonisysteme.

Marktbeherrschend ist ein Unternehmen, das auf seinem Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine überragende Marktstellung hat. Marktbeherrschung richtet sich unter anderem nach dem Marktanteil des Unternehmens, nach seiner Finanzkraft oder nach seinem Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten. Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 % hat. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann eine gemeinsame marktbeherrschende Stellung vorliegen. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 % erreichen oder aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen.

Die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen ist im Einzelfall schwierig, nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit einer belastbaren Bestimmung des relevanten Marktes und der Marktanteile. Soweit eine marktbeherrschende oder marktstarke Stellung in Betracht kommt, wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung.

Beispiele:

- (1) *Der Entschluss eines Unternehmens zur Nichtbelieferung eines Kunden ist zwar nicht per se missbräuchlich, jedoch dann, wenn es aufgrund der Marktbeherrschung des Lieferanten zu wettbewerbsschädlichen Auswirkungen kommt.*
- (2) *Eine für die Verbindung Berlin – Frankfurt marktbeherrschende Fluggesellschaft verlangt für die stark nachgefragten Flüge deutlich höhere Preise als für die Verbindung Berlin – München, obwohl letztere Strecke sogar etwas länger ist. Sofern keine sachliche Rechtfertigung vorliegt, ist dieses Verhalten kartellrechtlich untersagt.*
- (3) *Angesichts eines unvorhergesehenen Ereignisses besteht eine starke Nachfrage nach bestimmten Produkten, welche ausschließlich von dem Produzenten P hergestellt und vertrieben werden. P verkauft die Produkte in diesem Zeitraum daher nur noch zusammen mit einem Servicevertrag, welcher üblicherweise wenig nachgefragt wird. Durch diese Koppelung hat P seine marktbeherrschende Stellung im Sinn des Kartellrechts missbraucht, weil für das Aufdrängen des regelmäßig nicht gewollten Servicevertrags keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. Dieser stellt insoweit nur eine unangemessene Verteuerung der Produkte dar.*

1.3 Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrolle)

Die Zusammenschlusskontrolle soll einer wettbewerbsschädlichen Unternehmenskonzentration entgegenwirken und setzt den Zusammenschluss zwischen zwei oder mehreren Unternehmen voraus. Ab einer gewissen Größenordnung können Zusammenschlüsse daher erst dann vollzogen werden, wenn sie zuvor von der zuständigen Kartellbehörde freigegeben worden sind. Zu beachten ist, dass nach deutschem Recht bereits der Erwerb von 25% der Anteile oder Stimmrechte an einem anderen Unternehmen fusionskontrollpflichtig ist. Auch der Erwerb von wesentlichen Teilen des Vermögens eines anderen Unternehmens kann einen Zusammenschluss darstellen und damit das Erfordernis einer Anmeldung bei der Kartellbehörde begründen. Nicht anwendbar sind die gesetzlichen Regelungen auf Zusammenschlüsse von Unternehmen, die bereits vor dem Zusammenschluss eine wirtschaftliche Einheit darstellen, d. h. insbesondere Konzernunternehmen.

Bei der materiellen Beurteilung von Zusammenschlüssen ist ausschlaggebend, ob durch ihn der wirksame Wettbewerb erheblich behindert würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

2. Das Kartellverbot

2.1 Grundsätze

VERBOTEN gemäß § 1 GWB und Art. 101 AEUV sind:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die
- eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs
- bezwecken oder bewirken.

Das gilt nicht nur für das Verhalten von Wettbewerbern untereinander (horizontale Kartelle), sondern auch für solche Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen stehen, wie beispielsweise Produzenten und Vertriebspartner (vertikale Kartelle).

Unter einer Vereinbarung ist jede schriftliche oder mündliche Einigung zu verstehen. Es reicht aus, wenn die Parteien ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten. Die Möglichkeit der rechtlichen Durchsetzung dieses gemeinsamen Verständnisses ist ohne Belang. Auch ein „Gentlemen’s Agreement“ ist daher eine Vereinbarung im Sinne des Gesetzes. Verboten ist bereits der Abschluss der Vereinbarung, nicht erst deren Praktizierung.

Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen unterscheiden sich von Vereinbarungen darin, dass sie nicht durch Willensübereinstimmung aller Beteiligten, sondern durch Mehrheitsbeschluss getroffen werden können. Auch hier kommt es auf eine rechtliche Verbindlichkeit allerdings nicht an. Ein durch die Mitglieder gefasster Beschluss ist auch einem Mitglied zuzurechnen, das gegen den Beschluss gestimmt hat, sofern es diesen letztlich doch befolgt.

Beispiele: Verbot der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung, Festlegung von Mindestverkaufspreisen durch die Mitglieder.

Abgestimmtes Verhalten ist jede Koordinierung, die zwar nicht zu einer Vereinbarung geführt hat, in der aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs gesetzt wird. Das bloße Nachahmen (Parallelverhalten) lässt sich darunter zwar nicht ohne weiteres fassen (z. B. nahezu zeitgleiche Benzinpreiserhöhungen verschiedener Hersteller), kann aber in bestimmten Fällen Indizwirkung entfalten. Die Schwelle vom erlaubten autonomen Verhalten einzelner Unternehmen zum abgestimmten Verhalten wird erst dann überschritten, wenn das Nachahmen auf einem gegenseitigen Kontakt beruht, z. B. einem Informationsaustausch mit dem Wettbewerber.

Typisches Beispiel für eine abgestimmte Verhaltensweise ist der Austausch über Wettbewerbsparameter im Rahmen einer Verbandstagung.

Die Merkmale des Bezweckens oder Bewirkens stellen lediglich klar, dass die Wettbewerbsbeschränkung nicht erfolgreich umgesetzt worden sein muss. Schon die Absicht einer Wettbewerbsbeschränkung reicht aus. Andererseits sind auch Maßnahmen, die nicht gezielt zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen sollen, diese aber dennoch bewirken, vom Verbot erfasst.

2.2 Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen betreffen das Verhältnis der Wettbewerber untereinander. Wichtige Fälle eindeutig wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen zwischen Wettbewerbern sind folgende:

- Absprachen von Preisen, Preiserhöhungen oder Preisbestandteilen (z. B. Rabatte, Skonti, Zinsen) oder sonstigen wesentlichen Geschäftsbedingungen
- Die Aufteilung von Märkten nach Produkten, Gebieten oder Kunden
- Absprachen über die Drosselung der Produktion bzw. der Stilllegung von Kapazitäten
- Der Austausch von ansonsten vertraulichen Informationen über wettbewerbsrelevante Umstände (soweit nicht im Einzelfall unter Einhaltung besonderer Bedingungen durchgeführt)
- Die Absprache von Angeboten in Ausschreibungsverfahren außerhalb der Grenzen zulässiger Kooperation (z. B. ARGE oder Konsortium).

2.3 Zulässige Kooperationen mit Wettbewerbern

Das Kartellverbot gilt nicht absolut. Kooperationen unter Wettbewerbern können im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Einer kartellbehördlichen Genehmigung bedarf es hierzu nicht. FUCHS hat selbst einzuschätzen, ob die Zusammenarbeit ausnahmsweise freigestellt ist.

Als Faustregel gilt, dass solche Verhaltensweisen dann freigestellt sein können, wenn sie Effizienzvorteile bewirken, die auf der Marktgegenseite, d. h., vor allem den FUCHS-Kunden, zugutekommen, etwa in Form von Preissenkungen oder Qualitätsverbesserungen.

Beispiele für im Einzelfall zulässige Handlungsformen sind ein Zusammenwirken im Einkauf, Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Marktinformationsverfahren.

Da die Freistellung an enge Voraussetzungen gebunden ist und grundsätzlich auch die Marktverhältnisse, wie z. B. der Marktanteil der beteiligten Unternehmen, für die kartellrechtliche Bewertung ausschlaggebend sind, ist für jede Kooperation mit Wettbewerbern eine vorherige kartellrechtliche Prüfung unerlässlich.

2.4 Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen betreffen Maßnahmen von Unternehmen im Rahmen von Austauschverhältnissen, bei denen die Unternehmen unterschiedlichen Wirtschaftsstufen angehören, wie z.B. Hersteller und Händler. Auch im Rahmen von Austauschverhältnissen gibt es verbotene oder problematische wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, die eine kartellrechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern. Hierzu zählen z. B.:

- Verbot der Preisbindung der zweiten Hand (d. h., der Lieferant darf seinem Händler nicht die Preise für die weiteren Abnehmer vorschreiben)
- Höchstpreisbindungen
- Preisempfehlungen
- Bezugsbindungen
- Wettbewerbsverbote
- Gebietsschutz/Exklusivität
- Absprachen, die das Gebiet oder den Kundenkreis beschränken, in dem bzw. an den ein Händler bezogene Waren verkaufen darf
- Absprachen, die zur langfristigen Ausschließlichkeitsbindung des Händlers an den Lieferanten führen.

Keinesfalls darf mittels des Vertriebssystems eine Behinderung des Exports oder Reimports praktiziert oder bezweckt werden. Unzulässig sind danach z. B. dem Vertriebshändler auferlegte Exportverbote und alle vergleichbaren Beschränkungen (z. B. diskriminierende Rabatt- oder Bonisysteme), die der Abschottung der Märkte dienen oder eine solche bezwecken.

Soweit in vertikalen Vertragsverhältnissen vorgenannte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen enthalten sind, müssen diese ausnahmslos von der Rechtsabteilung auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit hin geprüft werden.

3. Folgen von Verstößen gegen das Kartellverbot

Kartellrechtliche Verstöße können erhebliche Risiken nach sich ziehen. Im Wesentlichen geht es um:

- Hohe Bußgelder gegen die handelnden Personen und das Unternehmen
- Schadensersatzansprüche geschädigter Kunden und Wettbewerber
- Unwirksamkeit verbotswidriger Vereinbarungen
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Reputationsverlust für das Unternehmen

Bußgelder der Kartellbehörden erreichen in jüngerer Zeit oftmals zwei- bis dreistellige Millionenbeträge. Die Obergrenze der Geldbuße für einen Kartellverstoß liegt bei 10% des weltweiten Gesamtumsatzes des betreffenden Konzerns. Jüngst hat das Bundeskartellamt Bußgelder gegen Unternehmen in dreistelliger Millionenhöhe, z. B. in den vielbeachteten Wurst- und Bier-Kartellfällen, verhängt. Noch drastischer fallen häufig die Bußgelder der Europäischen Kommission aus, die in Spitzenfällen bei hohen dreistelligen Millionenbeträgen liegen.

4. Ermittlungsbefugnisse von Kartellbehörden und Kronzeugenregelung

4.1 Ermittlungsbefugnisse

Die deutschen und europäischen Kartellbehörden können bei entsprechendem Verdacht jederzeit Ermittlungen zur Aufdeckung von Kartellverstößen aufnehmen. In diesem Fall kann es zu förmlichen Auskunftsersuchen bis hin zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen kommen. Die Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden beinhalten unter anderem:

- Durchsuchung von Geschäfts- und Privaträumen
- Einsichtnahme in Unterlagen und elektronische Dateien
- Beschlagnahme von Unterlagen und elektronischen Datenträgern
- Beschuldigten- und Zeugenvernehmung
- Befragung von Mitarbeitern
- Schriftliche Auskunftsverlangen

4.2 Kronzeugenregelung

Teilnehmer an verbotenen Kartellen können ganz oder teilweise von Bußgeldern freigestellt werden, wenn sie als Kronzeugen an der Aufdeckung des Kartells mitwirken. Dies führt zu einem besonderen Anreiz zur Aufdeckung von Kartellverstößen und hat in den letzten Jahren zu einem erheblichen Anstieg von Bußgeldverfahren vor der europäischen und nationalen Kartellbehörde geführt. Befürchtet das reuige Unternehmen, dass (auch) andere am Kartell Beteiligte die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen wollen, muss es sich in erster Linie schnell an die zuständige Kartellbehörde wenden, um möglichst als erstes Unternehmen entsprechende Informationen und Beweismittel zu liefern (Windhundprinzip).

Sofern Sie Kenntnisse von kartellrechtlich relevanten Sachverhalten erlangen, müssen diese unverzüglich der Rechtsabteilung/dem Compliance Officer mitgeteilt werden, damit FUCHS ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

5. Verhaltensregeln

5.1 Grundsätzliches

Weder sollten betriebswirtschaftlich sinnvolle und zulässige Kooperationen wegen der unbegründeten Befürchtung eines Kartellverstoßes unterbleiben noch wettbewerbsbeschränkende Kooperationen leichtfertig eingegangen werden. Wichtig ist, dass problematische Vereinbarungen oder Verhaltensabstimmungen erkannt und kritisch überprüft werden. Dazu ist es unerlässlich, dass sich die mit solchen Themen befassten FUCHS-Mitarbeiter über die Grundzüge des Kartellrechts informieren und die Rechtsabteilung jeweils frühzeitig eingeschaltet wird. Dies gilt insbesondere für alle Vereinbarungen mit Wettbewerbern und den Abschluss wichtiger und/oder langfristiger Liefer- bzw. Bezugsverträge mit Kunden bzw. Lieferanten, aber auch für Vereinbarungen mit Partnern z. B. über gemeinsame Forschung und Entwicklung.

5.2 Geschäftlicher Verkehr mit Wettbewerbern

Soweit die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen abgerufen werden können, sprechen Sie mit Wettbewerbern nicht über das Wettbewerbsverhalten von FUCHS, z. B. über:

- Preise und geplante Preisänderungen, Preisbestandteile
- Geschäftsbedingungen (z. B. Zahlungsbedingungen, Zahlungsziele)
- Aufteilung von geografischen Gebieten, Kunden oder Versorgungsquellen
- Kosten, Kapazitäten, Auftragseingänge
- Technische Entwicklungen und Investitionen
- Abgabe und Inhalt von Angeboten
- Spezifisches – vor allem zukünftiges – Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten.

Distanzieren Sie sich von allen Absprachen und jeder Form koordinierten Verhaltens ausdrücklich und eindeutig. Verweisen Sie in Zweifelsfällen zunächst auf die Notwendigkeit einer Prüfung durch die Rechtsabteilung. Keinesfalls dürfen Sie nach dem Motto „es wird schon nicht rauskommen“ verfahren. In Zeiten der Kronzeugenregelung haben die Behörden kaum noch Nachweisprobleme.

5.3 Umgang mit Händlern/Wiederverkäufern

Im Verhältnis zwischen FUCHS und seinen Händlern/Wiederverkäufern gelten grundsätzlich folgende Regeln:

- Vereinbaren Sie keinen Mindest- oder Festpreis für den Weiterverkauf der dem Händler/Wiederverkäufer verkauften Produkte
- Vereinbaren Sie keine Anreize/Boni für die Einhaltung eines Mindest- oder Festpreises
- Beachten Sie die Grundsätze in Ziffer 2, sofern Sie neben der Zusammenarbeit mit Händlern/Wiederverkäufern zugleich im Direktvertrieb tätig sind

5.4 Teilnahme an Verbandssitzungen, Messen und sonstigen Veranstaltungen

Verbandsarbeit ist notwendig und legitim. Gleichwohl wird die Verbandsarbeit von den Kartellbehörden mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Dies liegt u. a. daran, dass im Rahmen an sich zulässiger Verbandsarbeit häufig kartellrechtswidriges Verhalten anzutreffen ist. Deshalb ist bei Ihrer Verbandsarbeit ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzulegen. In keinem Fall darf die Verbandsarbeit, etwa in Ausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften, zu kartellrechtswidrigem Verhalten ausgenutzt werden. Kein Mitarbeiter, der sich in der Verbandsarbeit engagiert, darf an kartellrechtlich relevanten Sitzungen, Treffen oder Diskussionen teilnehmen. Dies gilt auch, wenn er sich dabei rein passiv verhält.

Unbedingt reagieren müssen Sie, wenn Sie den Eindruck gewinnen, die Grenze des kartellrechtlich Zulässigen sei überschritten. Verlassen Sie eine Verbandssitzung, wenn trotz Ihres Hinweises über die unter Ziffer 2 genannten sensiblen Themen unter Bezug auf konkrete Wettbewerber gesprochen wird. Bestehen Sie in einem solchen Falle darauf, dass Ihre ablehnende Haltung zur Besprechung solcher Themen und die Beendigung Ihrer Teilnahme im Protokoll vermerkt werden. Es versteht sich zwar von selbst, dass Sie damit die betreffende Runde „sprengen“; darauf dürfen Sie aber keine Rücksicht nehmen. Einfach schweigend dabeizubleiben, schützt nicht vor einer späteren Strafe. Falls Sie an möglicherweise bedenklichen Gesprächen teilgenommen haben, berichten Sie dies unverzüglich der Geschäftsleitung bzw. der Rechtsabteilung oder dem Compliance Officer und informieren Sie über das Datum, die Teilnehmer und die Inhalte.

Die gleichen Grundsätze gelten für alle Zusammenkünfte mit Wettbewerbern, wie z. B. Arbeitskreise, Stammtische oder andere informelle Treffen.

5.5 Geschäftliche Korrespondenz und interne Kommunikation (inkl. E-Mails)

Wegen der umfassenden Vorlagepflichten und den weitreichenden Beschlagnahmefugnissen der Kartellbehörden ist es besonders wichtig, kartellrechtlich sensible Dokumente im externen Geschäftsverkehr wie auch intern sorgsam zu verfassen. Sowohl inhaltliche Darstellung als auch Wortwahl sollten immer unter der Prämisse erfolgen, dass das Dokument unter Umständen in kartellrechtlichen Untersuchungsverfahren gegen das Unternehmen verwendet werden könnte. Machen Sie sich bei der Abfassung schriftlicher Notizen bewusst, ob Ihre Aufzeichnungen, insbesondere solche über Kontakte mit Wettbewerbern, dahingehend missverstanden werden könnten, Sie hätten verbotene Absprachen getroffen.

Die gleiche Sorgfalt gilt selbstverständlich auch für die Öffentlichkeitsarbeit, also insbesondere den Umgang mit Medien und Presse. Besonders kritisch sind dabei Aussagen zum zukünftigen Verhalten (z. B. Preiserhöhungen der Branche), insbesondere wenn dabei auf ein einheitliches Verhalten der Wettbewerber Bezug genommen wird.

6. Verhalten bei Kartellamtsermittlungen im Unternehmen

Die Europäische Kommission und die nationalen Kartellbehörden, namentlich das Bundeskartellamt sowie die Landeskartellbehörden, haben unterschiedliche Eingriffsbefugnisse, deren Inhalt und Umfang von bestimmten Voraussetzungen abhängen. Der national praktisch wichtigste Fall sind Durchsuchungen und Beschlagnahmen wegen des Verdachts unzulässiger Kartellabsprachen.

In diesen Fällen erscheinen Beamte der Kartellbehörde, u. U. in Begleitung von Beamten der Polizei, meistens unangemeldet (oder in Einzelfällen auch angemeldet) in den Geschäfts- und/oder Privaträumen, stellen sich vor und verlangen Zugang zu bestimmten Räumen oder Personen.

In solchen Fällen müssen Sie unbedingt Folgendes veranlassen:

- Unverzüglich die Rechtsabteilung/Chief Compliance Officer verständigen und die Beamten auffordern, das Erscheinen des Hausjuristen abzuwarten, und
- unverzüglich den höchstrangigen anwesenden Unternehmensvertreter (i. d. R. Vorstand bzw. Geschäftsführer) verständigen.

Ausführliche Verhaltensanweisungen bei Kartellamtsermittlungen sind im FUCHS-Intranet unter „Legal & Insurance“ hinterlegt.

7. Chief Compliance Officer, Hinweisgebersystem und Hotline

1. Wie dieser Leitfaden illustriert, ist das Kartellrecht sehr komplex. In vielen Fällen ist es daher nicht ohne weiteres möglich, die kartellrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Verhaltens ohne rechtliche Prüfung und Beurteilung festzustellen. Auch können im Nachhinein Zweifelsfragen über die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens auftreten. FUCHS hat daher für alle Mitarbeiter eine Anlaufstelle in Form eines Chief Compliance Officers eingerichtet, an den Sie sich mit allen Fragen, Kommentaren und Beobachtungen bezüglich kartellrechtsrelevanter Themen wenden können.

Group Compliance Office

FUCHS PETROLUB SE

Friesenheimer Str. 17

68169 Mannheim

Telefon: (0621) 38021145

Telefax: (0621) 38027145

E-Mail: compliance@fuchs.com

2. FUCHS-Mitarbeiter, denen konkrete und belastbare Tatsachen bekannt werden, welche auf einen Verstoß gegen die vorstehenden Grundsätze hindeuten, sind angehalten, dies zu melden. Ansprechpartner hierfür – sowie für alle sonstigen damit zusammenhängenden Fragen – sind die jeweiligen Vorgesetzten, der Local Compliance Officer, der Chief Compliance Officer oder die zuständige Unternehmensleitung.
3. Seit dem 15. September 2014 bietet FUCHS über die Unternehmenswebseite Zugang zu einem internetbasierten Hinweisgeber-Portal, das „FUCHS Compliance Communication“ System. Das Portal bietet dem Nutzer die Möglichkeit, seine Beobachtungen zu Verstößen oder Verdachtsfällen detailliert mitzuteilen und in einen Dialog mit dem Chief Compliance Officer zu treten. Auf Wunsch kann der Nutzer während des gesamten Prozesses vollkommen anonym bleiben. Sie finden das System unter www.fuchs.com/gruppe/compliance.

Mannheim, Dezember 2016

FUCHS PETROLUB SE



FUCHS-Konzern
contact@fuchs-oil.de
www.fuchs.com/gruppe